



Baiker & Richter

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Urteil: Handwerksrecht
AZ: VG Minden, 3 K 1673/14

► **Simone Baiker**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Marcus Richter, LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
** Wirtschafts-/Steuerrecht*

Kaiserswerther Straße 263
40474 Düsseldorf
T (02 11) 58 65 156
F (02 11) 58 65 158
b-r@baiker-richter.de
www.baiker-richter.de

HANDWERKSRECHT

Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HWO

Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 06.04.2016,
AZ: 3 K 1673/14 (20 Seiten)

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

3 K 1673/14

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baiker & Richter,
Kaiserswerther Straße 263, 40474 Düsseldorf,
Gz.: Ba 120/2014,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

wegen Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
auf die mündliche Verhandlung vom 06. April 2016
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],
die Richterin [REDACTED],
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED],
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED], Leitende Angestellte

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 11.06.2014 verpflichtet, dem Kläger eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO für das Elektrotechniker-Handwerk zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b der Handwerksordnung (HwO) für das Elektrotechniker-Handwerk.

Der am [REDACTED] geborene Kläger absolvierte vom 01.09.2002 bis zum 27.01.2006 eine Ausbildung zum Mechatroniker in der Firma [REDACTED]. Nachdem er am 27.01.2006 vor der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld die Abschlussprüfung nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bestanden hatte, beschäftigte sein Ausbildungsbetrieb den Kläger bis zum 30.04.2006 in der Abteilung Elektro-Endmontage (Durchlauftechnik). Sein Aufgabengebiet umfasste folgende Tätigkeiten:

- Installation von Rechner- und SPS-gesteuerten Maschinen im Bereich Durchlauftechnik mit anschließender Inbetriebnahme einschließlich Fehlersuche
- Mechanischer Aufbau und elektrische Verdrahtung einzelner Baugruppen

- Elektrische Messungen nach VDE 0113/EN 60 204.

Vom 09.08.2006 bis zum 16.06.2007 besuchte der Kläger am Berufskolleg Lübbecke die Fachoberschule für Technik mit dem Schwerpunkt Metalltechnik.

Unter dem 24.09.2013 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO für das Elektrotechniker-Handwerk. Seinem Antrag fügte er ein Arbeitszeugnis der Firma [REDACTED] vom 15.09.2013 bei, wonach er am 01.07.2007 in das Unternehmen eingetreten und als leitender Elektroinstallateur tätig gewesen sei. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe er insbesondere die folgenden Aufgaben ausgeführt:

- Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach DIN VDE 0100
- Erstellung von Anlagendokumentationen sowie Prüfprotokollen
- Verantwortlich für die Werkstattausrüstung sowie Arbeitsmittel
- Bestellung von Material und Werkzeug
- Erstellen von Rechnungen für Arbeiten und Reparaturen
- Vertretung und Aufgabenübernahme der Geschäftsführung, sofern diese nicht im Hause war
- Zuständig für die Arbeitssicherheit und UVV im Betrieb
- Anleiten von bis zu 6 Mitarbeitern.

Der Kläger besitze ein umfassendes, detailliertes und aktuelles Fachwissen im Bereich Elektrotechnik und wende die jeweils neuesten Normen und Techniken jederzeit sehr wirksam in der Praxis an. Er sei ein jederzeit in höchstem Maße zuverlässiger, gewissenhafter und eigenverantwortlich arbeitender leitender Angestellter gewesen. Zum 02.11.2011 habe der Kläger in den Bereich Elektro- & Anlageninstallation im Tochterunternehmen [REDACTED] gewechselt. Dort sei er bis zum heutigen Tage in leitender Funktion tätig.

Ausweislich eines Aktenvermerks der Ausbildungsabteilung der Beklagten vom 22.01.2014 fehlten in der Ausbildung zum Mechatroniker folgende Inhalte, die Bestandteil der Ausbildung zum Elektroniker seien: Antennen/Breitbandkommunikation, Haushaltsgeräte, Warmwasserbereitung, Regenerative Energien, Räume

besonderer Art, wie z.B. Badezimmer, Beleuchtungstechnik, Telekommunikationstechnik, Gebäudeinstallationsbus und Zählertafeln.

Mit Bescheid vom 11.06.2014 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass § 7b HwO u.a. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Handwerk voraussetze, die der Kläger jedoch nicht abgelegt habe. Eine Gleichstellung der vom Kläger absolvierten Berufsausbildung zum Mechatroniker mit der Ausbildung zum Elektrotechniker sei nicht möglich. Die in beiden Ausbildungsberufen vermittelten Inhalte würden stark voneinander abweichen. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Ausbildung zum Mechatroniker liege in den Bereichen Metallverarbeitung, Hydraulik und Pneumatik. Diese Bereiche hätten mit dem Elektrotechniker-Handwerk nichts zu tun und würden in dieser Ausbildung nicht vermittelt. Demgegenüber fehlten dem Mechatroniker wesentliche Inhalte des Elektrotechniker-Handwerks. Lediglich ein geringer Teil der Ausbildungsinhalte sei deckungsgleich. Dieser führe zu der Annahme, dass in beiden Ausbildungen nicht dieselbe fachliche Eignung vermittelt werde.

Der Kläger hat am 10.07.2014 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass seine Ausbildung zum Mechatroniker der Ausbildung zum Elektrotechniker/Elektroinstallateur entspreche. Maßgeblich sei insoweit eine Gesamtbetrachtung von Ausbildung und beruflichem Werdegang. Er habe im Anschluss an seine Ausbildung zum Mechatroniker vom 01.07.2007 an bis heute als Elektroinstallateur in leitender Stellung gearbeitet und verfüge damit über eine achtjährige Berufserfahrung im Elektrotechniker-Handwerk. Darüber hinaus sei die Ausbildung zum Mechatroniker mit einer Ausbildung im Elektrotechniker-Handwerk in jedem Fall vergleichbar. Die Inhalte der Ausbildung zum Mechatroniker und zum Elektroniker der Fachrichtung Automatisierungstechnik wiesen einen nahezu identischen zeitlichen Umfang der vermittelten elektrotechnischen Inhalte auf. Bei einem Vergleich der entsprechenden Rahmenpläne stelle sich heraus, dass die Ausbildung zum Elektroniker in der Fachrichtung Automatisierungstechnik lediglich acht Wochen mehr elektrotechnische

Ausbildungsinhalte umfasse. Dies führe zu einer Deckungsgleichheit der Berufe von über 92 % in Bezug auf die elektrotechnischen Ausbildungsinhalte. Auch das Verlegen von Leitungen in Gebäuden gehöre nach dem Ausbildungsrahmenplan zum Berufsbild des Mechatronikers.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11.06.2014 zu verpflichten, ihm eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO für das Elektrotechnikerhandwerk zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie u.a. vertiefend aus, dass in der Ausbildung zum Mechatroniker rund 40 % der gesamten Ausbildungsdauer auf den Bereich „Metallverarbeitung, Pneumatik und fluide Antriebstechnik“ entfielen. Entgegen der Auffassung des Klägers lasse sich der Beruf des Mechatronikers, der die Anlagenautomation beinhalte, nicht mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik des Elektrikers, die im starken Maße die Gebäudeautomation beinhalte, vergleichen. Die Ausbildungsinhalte und vor allem die Zeiten der Berufe Elektrotechniker und Mechatroniker wichen zu stark voneinander ab, um eine Vergleichbarkeit anzunehmen. Der Mechatroniker sei ursprünglich entwickelt worden, um Maschinenparks in großen Firmen zu betreuen, und zwar auf Wunsch von Industrieunternehmern und ohne Bezug zu deren Gebäudetechnik. Der Elektriker im Handwerk sei aber schwerpunktmäßig gerade in der Gebäudetechnik angesiedelt. Während also der Mechatroniker eine neue Maschine fertige, verdrahte und aufstelle, würden die entsprechenden Zuleitungen im Gebäude für die Maschine von gelernten Elektrikern installiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 11.06.2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO.

Nach § 7b Abs. 1 HwO erhält eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den – hier nicht einschlägigen – Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A, wer eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat (vgl. § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO), und in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung (vgl. § 7b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 HwO). Die ausgeübte Tätigkeit muss schließlich zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde (vgl. § 7b Abs. 1 Nr. 3 HwO).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger hat eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden. Er hat zudem eine Tätigkeit im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 HwO von insgesamt sechs Jahren ausgeübt, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.

Der Kläger hat mit seiner erfolgreich absolvierten Ausbildung zum Mechatroniker eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk des Elektrotechnikers entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden.

Bei der vom Kläger absolvierten Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf des Mechatronikers handelt es sich um eine Abschlussprüfung in einem „anerkannten Ausbildungsberuf“ im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO.

„Anerkannte Ausbildungsberufe“ sind jedenfalls diejenigen, welche durch auf Grund § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlassene Verordnungen staatlich anerkannt sind.

Vgl. Leisner, in: Leisner, Handwerksordnung, 1. Aufl. 2016, § 7b Rn. 10.

Dies ist bei dem Ausbildungsberuf des Mechatronikers der Fall.

Vgl. § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker/zur Mechatronikerin (MechaAusbV) vom 04.03.1998, BGBl. I 1998, 408; nunmehr § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker und zur Mechatronikerin (Mechatroniker-Ausbildungsverordnung – MechatronikerAusbV) vom 21.07.2011, BGBl. I 2011, 1516.

Der Ausbildungsberuf des Mechatronikers entspricht auch im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Elektrotechniker-Handwerk. Dabei bestehen gegen die sowohl von der Beklagten als auch vom Kläger vorgenommene Gegenüberstellung des Ausbildungsberufs des Mechatronikers und des im Bereich des Elektrotechniker-Handwerks angesiedelten Ausbildungsberufs des Elektronikers,

vgl. § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin (ElektronAusbV 2008) vom 25.07.2008, BGBl. I 2008, 1413,

keine Bedenken.

Der Beruf des Mechatronikers entspricht dem Beruf des Elektronikers mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik.

Vgl. zur Maßgeblichkeit einer Entsprechung des Berufs, in dem die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde und des Handwerks, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.10.2007 – 9 K 3112/06 –, juris, Rn. 26 und 45.

Ein anerkannter Ausbildungsberuf entspricht einem handwerklichen Ausbildungsberuf im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO, wenn er die fachlich-technischen Inhalte vergleichbar dem handwerklichen Ausbildungsberuf abbildet.

Vgl. Schwannecke/Heck, Die Handwerksordnungsnovelle 2004 – Die wichtigsten Änderungen –, GewArch 2004, 129, 133; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.10.2007 – 9 K 3112/06 –, a.a.O., Rn. 45.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Dabei stellt bereits der berufliche Werdegang des Klägers ein wesentliches Indiz für die inhaltliche Vergleichbarkeit der streitgegenständlichen Ausbildungsberufe dar. So hat der Kläger nach seiner Ausbildung lediglich drei Monate als Mechatroniker gearbeitet und erhielt anschließend – ohne vorherige Absolvierung einschlägiger Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Elektrotechnik – von der Firma [REDACTED] eine Anstellung als Elektroinstallateur. Der Wechsel von der Tätigkeit als Mechatroniker zur Tätigkeit als Elektroniker war dem Kläger nach seinen eigenen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung mit einer gewissen Einarbeitungszeit möglich, weil ihm das entsprechende Grundwissen in seiner Ausbildung bereits vermittelt worden war. Konkrete Anwendungsfragen habe er dann im Laufe der praktischen Tätigkeit kennengelernt.

Auch ein Vergleich des allgemeinen Berufsbildes des Mechatronikers mit dem des Elektronikers – Fachrichtung Automatisierungstechnik spricht für eine Entsprechung der beiden Ausbildungsberufe im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO.

Elektroniker mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik analysieren u.a. Funktionszusammenhänge und Prozessabläufe der Automatisierungstechnik, um Automatisierungsanlagen den jeweiligen Anforderungen anzupassen. Sie planen die entsprechenden Anlagen und richten diese ein. Dazu bringen sie beispielsweise Sensoren an, installieren Leiteinrichtungen, Maschinen- und Prozesssteuerungen

sowie pneumatische, hydraulische und elektrische Antriebe. Sie optimieren Regelkreise und installieren sowie konfigurieren Software. Anschließend programmieren und testen sie die Automatisierungssysteme und nehmen sie in Betrieb. Sie sorgen mit ihrer IT-Kompetenz auch dafür, dass über die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik die jeweils gewünschten Prozesse automatisch eingeleitet werden. Wenn die Anlagen beim Kunden in Betrieb genommen werden, weisen Elektroniker die künftigen Benutzer in Funktionen und Bedienung ein. Bei Betriebsstörungen von Automatisierungssystemen suchen sie die Ursachen und sorgen für Abhilfe. Sie beraten Kunden über Neuentwicklungen und technische Möglichkeiten und schätzen die zu erwartenden Kosten ab. So berechnen sie etwa die Menge der erforderlichen Ersatzteile, bestellen sie, tauschen defekte Teile aus und leiten eventuell notwendige Sicherheitsmaßnahmen ein. Sie lesen Herstellerdokumentationen, Betriebs- und Montageanleitungen (teils in englischer Sprache) und protokollieren Betriebszustände.

Vgl. Berufsbeschreibung (Tätigkeitsinhalte) der Bundesagentur für Arbeit zum Ausbildungsberuf „Elektroniker/in – Automatisierungstechnik (Handwerk)“, abrufbar unter:
https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?_afrcLoop=1990786993447553&_afrcWindowMode=0&_adf.ctrl-state=isji49fwd_773, zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

Diese Aufgaben werden auch von einem Mechatroniker ausgeführt. Bevor Mechatroniker beispielsweise eine automatisierte Produktionsanlage oder Fertigungsstraße montieren, analysieren sie genau, was das fertige System leisten soll und wie die Teile zusammenspielen. Dazu lesen sie z.T. in englischer Sprache abgefasste Schaltpläne, Konstruktionszeichnungen und Bedienungsanleitungen. Dann bauen sie die mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen, elektronischen und informationstechnischen Systeme und Komponenten in der Werkstatt oder vor Ort beim Kunden zu funktionsgerechten Einheiten, z.B. zu automatisierten Produktionsanlagen oder Fertigungsstraßen zusammen. Sie verbinden elektronische Bauelemente oder Baugruppen mit mechanischen Bauteilen, mit Ventilen, Pumpen und Schlauchleitungen. Außerdem bauen sie Antriebe und deren Steuerung, Sensoren, Aktoren und Wandler in die Anlagen ein. Sie bauen

mechatronische Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungseinrichtungen auf, programmieren diese und stellen die entsprechenden Sollwerte ein. Sie installieren und konfigurieren Netzwerke und Bus-Systeme oder führen Versionswechsel bei Software durch. Wenn die Anlage geprüft und betriebsbereit ist, übergeben sie diese an ihre Kunden und unterweisen sie in der Bedienung. Außerdem warten und reparieren Mechatroniker bestehende Systeme. Tritt ein Fehler auf, stellen sie mit geeigneten Diagnoseverfahren fest, wo der Fehler liegt. Anschließend reparieren sie beschädigte Bauteile, setzen Ersatzteile ein oder tauschen Verschleißteile aus. Liegt ein Bedienungsfehler vor, erklären sie dem Kunden den richtigen Umgang mit der Anlage. Mechatroniker/innen rüsten darüber hinaus Anlagen um, erweitern diese oder tauschen technisch überholte Komponenten aus.

Vgl. Berufsbeschreibung (Tätigkeitsinhalte) der Bundesagentur für Arbeit zum Ausbildungsberuf „Mechatroniker/in“, abrufbar unter: https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?_afrcLoop=1989510063964778&_afrcWindowMode=0&_adf.ctrl-state=isji49fwd_4, zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

Aus diesem Grund finden auch Mechatroniker ihre Beschäftigung in der Automatisierungstechnik.

Vgl. Steckbrief „Mechatroniker/in“ der Bundesagentur für Arbeit, Stand: 01.02.2016, abrufbar unter: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/bkb/2868.pdf>, zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

Bei der Auslegung des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO ist zudem zu berücksichtigen, dass neben einer bestandenen Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk auch eine bestandene Gesellenprüfung in einem mit dem zu betreibenden Handwerk verwandten zulassungspflichtigen Handwerk ausreicht, um die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO zu erfüllen. Zwar gilt dies – jedenfalls nach dem Wortlaut der Norm – nicht für eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem mit dem zu

betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk verwandten zulassungspflichtigen Handwerk entspricht. Bei der Frage, welche Anforderungen an einen dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO zu richten sind, ist jedoch die Intention des Gesetzgebers in den Blick zu nehmen, bereits eine Gesellenprüfung in einem verwandten Handwerk für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung ausreichen zu lassen.

Vgl. auch Leisner, a.a.O., § 7b Rn. 10, der davon ausgeht, dass Ausbildungsberufe, die einem mit dem erstrebten zulassungspflichtigen Handwerk verwandten Handwerk entsprechen, meist zulassungspflichtige Handwerke wie mit diesen verwandte Berufe umfassen.

Vor diesem Hintergrund ist hier zu berücksichtigen, dass eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO im Elektrotechniker-Handwerk grundsätzlich auch derjenige erhalten kann, der eine Gesellenprüfung im Informationstechniker- oder aber im Elektromaschinenbauer-Handwerk bestanden hat.

Vgl. Nr. 3 und Nr. 6 des Verzeichnisses der verwandten Handwerke, Anlage zu § 1 der Verordnung über verwandte Handwerke vom 18.12.1968, BGBl. I 1968, 1355, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung über den Erlass und die Änderung handwerksrechtlicher Verordnungen vom 22.06.2004, BGBl. I 2004, 1314.

Dabei wird z.B. der Ausbildungsberuf Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik zur Ausbildung für das Gewerbe Elektromaschinenbauer anerkannt.

Vgl. § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik und zur Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik vom 25.07.2008, BGBl. I 2008, 1490.

Wesentliche Tätigkeitsbereiche des Elektroniklers für Maschinen und Antriebstechnik werden jedoch auch vom Ausbildungsberuf des Mechatronikers umfasst. Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik übernehmen – wie Mechatroniker – Aufgaben im

Bereich der Montage, der Inbetriebnahme sowie der Instandhaltung elektrischer Maschinen und Antriebssysteme. Dabei montieren sie u.a. mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Komponenten. Weiterhin nehmen sie elektrische Maschinen in Betrieb oder richten Antriebssysteme und Leitungen ein. Sie erstellen, ändern und überwachen Programme der Steuerungs- und Regelungstechnik und führen Fehlerdiagnosen durch.

Vgl. Steckbrief „Elektroniker/in für Maschinen und Antriebstechnik“ der Bundesagentur für Arbeit, Stand: 01.02.2016, abrufbar unter: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/bkb/15619.pdf>, zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

Schließlich entspricht – entgegen der Ansicht der Beklagten – auch die Ausbildung zum Mechatroniker einer Ausbildung im Elektrotechniker-Handwerk im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 1 HwO. Dabei bestehen auch insoweit gegen die sowohl von der Beklagten als auch vom Kläger vorgenommene Gegenüberstellung des Ausbildungsberufs des Mechatronikers und des Ausbildungsberufs des Elektrikers keine Bedenken.

Die Ausbildung zum Mechatroniker entspricht der Ausbildung zum Elektroniker mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik. Sie vermittelt die fachlich-technischen Inhalte in vergleichbarem Umfang.

Vgl. zum Erfordernis der Vermittlung fachlich-technischer Inhalte eines handwerklichen Ausbildungsberufs in vergleichbarem Umfang Peifer, in: Schwannecke, Die Deutsche Handwerksordnung, § 7b Rn. 10.

Hinsichtlich der Frage der Vergleichbarkeit der Ausbildungen kann dahinstehen, ob auf die tatsächliche Ausbildung des Klägers und eine Ausbildung im Handwerk zur damaligen Zeit oder aber auf die aktuellen Ausbildungen in beiden Bereichen abzustellen ist. Die jeweiligen Ausbildungsordnungen wurden seit der Ausbildung des Klägers bezüglich der zur vermittelnden fachlich-technischen Inhalte nicht maßgeblich verändert.

Die Berufsausbildung zum Mechatroniker wurde mit der MechaAusbV vom 04.03.1998 erstmalig geregelt und durch die MechatronikerAusbV vom 21.07.2011 geändert. Wesentliche Änderungen der Ausbildungsinhalte erfolgten durch die MechatronikerAusbV jedoch nicht. Die Berufsausbildung zum Elektroniker wurde mit der

Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker/zur Elektronikerin (ElektronAusbV) vom 03.07.2003, BGBl. I 2003, 1114,

zum 01.08.2003 neu geregelt. Die ElektronAusbV war damit bereits in Kraft, als der Kläger seine Ausbildung zum Mechatroniker absolvierte. Sie wurde durch die

Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin (ElektronAusbV 2008) vom 25.07.2008, BGBl. I 2008, 1413,

– ohne wesentliche Änderungen der Ausbildungsinhalte – geändert.

Bereits ein Vergleich der Ausbildungsberufsbilder beider Ausbildungen,

vgl. § 3 Abs. 2 MechatronikerAusbV bzw. § 4 Abs. 2 ElektronAusbV 2008,

zeigt, dass beide Ausbildungen wesentliche Gemeinsamkeiten aufweisen. So wird in beiden Ausbildungen das Montieren und Installieren, das Installieren von Systemkomponenten und Netzwerken, das Messen und Analysieren, das Prüfen der Schutzmaßnahmen, das Aufbauen und Prüfen von Steuerungen, das Programmieren sowie das Analysieren von Fehlern und Instandhalten von Geräten und Systemen vermittelt.

Ein Vergleich des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Mechatroniker und zur Mechatronikerin (Ausbildungsrahmenplan Mechatroniker),

vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 MechatronikerAusbV,

mit dem Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker/zur Elektronikerin (Ausbildungsrahmenplan Elektroniker),

vgl. Anlage zu § 4 ElektronAusbV 2008,

zeigt zudem, dass auch die einzelnen Ausbildungsabschnitte wesentliche Gemeinsamkeiten aufweisen. So vermitteln beide Ausbildungen zum Beispiel im Bereich Montieren und Installieren das Festlegen von Leitungswegen, das Auswählen, Zurichten und Verarbeiten von Leitungen, das Prüfen der Eignung des Untergrundes für die Befestigung sowie das Befestigen von Tragkonstruktionen, das Bearbeiten von Materialien mittels Sägen, Bohren und Gewindeschneiden sowie das Herstellen von Kleb- und Schraubverbindungen, das Zusammenbauen von Einschüben, Gehäusen und Schaltgerätekombinationen, das Verdrahten von Baugruppen und Geräten, das Montieren von Baugruppen, das Austauschen defekter Teile und das Auswählen und Montieren von Verteilern, Schaltern und Leitungsverlegesystemen.

Vgl. Abschnitt I, Nr. 9 des Ausbildungsrahmenplans Elektroniker; Nr. 9-11, Nr. 16 und Nr. 17 des Ausbildungsrahmenplans Mechatroniker.

Auch den Bereich Messen und Analysieren vermittelt die Ausbildung zum Mechatroniker in vergleichbarem Umfang.

Vgl. Abschnitt I, Nr. 11 des Ausbildungsrahmenplans Elektroniker; Nr. 12, Nr. 14 und Nr. 16 des Ausbildungsrahmenplans Mechatroniker.

Ebenso wie das Installieren von Systemkomponenten und Netzwerken,

vgl. Abschnitt I, Nr. 10, Abschnitt II, Nr. 5 des Ausbildungsrahmenplans Elektroniker; Nr. 13 und Nr. 18 des Ausbildungsrahmenplans Mechatroniker,

das Aufbauen und Prüfen von Steuerungen,

vgl. Abschnitt II, Nr. 6 des Ausbildungsrahmenplans Elektroniker; Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 des Ausbildungsrahmenplans Mechatroniker,

das Installieren und Inbetriebnehmen von Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen,

vgl. Abschnitt III, Nr. 2 des Ausbildungsrahmenplans Elektroniker; Nr. 14, Nr. 18 und Nr. 19 des Ausbildungsrahmenplans Mechatroniker,

das Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen,

vgl. Abschnitt III, Nr. 3 des Ausbildungsrahmenplans Elektroniker; Nr. 15 des Ausbildungsrahmenplans Mechatroniker,

und das Prüfen und Instandhalten von automatisierten Systemen.

vgl. Abschnitt III, Nr. 4 des Ausbildungsrahmenplans Elektroniker; Nr. 18 und Nr. 20 des Ausbildungsrahmenplans Mechatroniker.

Soweit die Beklagte demgegenüber ausführt, dass dem Mechatroniker u.a. Kenntnisse in den Bereichen Antennen- und Breitbandkommunikation, Haushaltsgeräte, Warmwasserbereitung, Beleuchtungstechnik, Telekommunikationstechnik und Gebäudeinstallationsbus fehlten, ist zu berücksichtigen, dass sie insoweit auf Ausbildungsinhalte in der Ausbildung zum Elektroniker – Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik und zum Elektroniker – Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik verweist. In der Ausbildung zum Elektroniker – Fachrichtung Automatisierungstechnik stellen sie demgegenüber keinen maßgeblichen Ausbildungsinhalt dar. Dennoch kann auch der Elektroniker – Fachrichtung Automatisierungstechnik eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO für das Elektrotechniker-Handwerk erhalten.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Mechatroniker auch in den Bereichen Metallverarbeitung, Hydraulik und Pneumatik ausgebildet werde und dass diese Bereiche nicht Bestandteil der Ausbildung zum Elektrotechniker seien, ist zu

berücksichtigen, dass es nicht entscheidend darauf ankommt, welche Kenntnisse der Mechatroniker zusätzlich erwirbt, sondern auf die Frage, ob ihm in vergleichbarem Umfang die fachlich-technischen Kenntnisse eines Elektrotechnikers vermittelt werden. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass die Ausbildung eines Elektronikers in größerem Umfang als die des Mechatronikers auf das Beraten und Betreuen von Kunden bzw. auf den Verkauf ausgerichtet ist und dass diese Ausbildungszeiten auch in der Ausbildung zum Elektroniker nicht zur Vermittlung fachlich-technischer Inhalte zur Verfügung stehen.

Der Kläger hat schließlich auch im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 HwO in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt, davon insgesamt mindestens vier Jahre in leitender Stellung.

Dass der Kläger eine insgesamt sechsjährige Tätigkeit im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 1. HS HwO ausgeübt hat, ist zwischen den Beteiligten nach ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung unstrittig.

Der Kläger war auch insgesamt mindestens vier Jahre in leitender Stellung im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 2. HS HwO tätig.

Eine leitende Stellung ist nach § 7b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 HwO dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Dabei muss die ausgeübte Tätigkeit nach § 7b Abs. 1 Nr. 3 HwO zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde. Weiter spezifiziert das Gesetz die Voraussetzung der leitenden Stellung nicht; die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, hat sich daher neben dem Gesetzeswortlaut, der Systematik und dem Sinn und Zweck an der sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergebenden Intention des Gesetzgebers zu orientieren.

Aus der Gesetzgebungshistorie,

vgl. ausführlich dazu OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.07.2011 – 8 LA 288/10 –, juris, Rn. 12 ff.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2009 – 9 K 2449/09 –, juris, Rn. 20 ff. jeweils m.w.N.,

insbesondere der durch den Vermittlungsausschuss eingebrachten Verschärfung von „Tätigkeit ... in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung“ zu „Tätigkeit ... in leitender Stellung“, ergibt sich, dass die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Nr. 2 HwO nicht schon von jedem berufserfahrenen Gesellen erfüllt werden, der in verantwortlicher oder auch herausgehobener Stellung Tätigkeiten ausführt. Vielmehr ist ein nicht unerhebliches Maß an eigenverantwortlichen Kompetenzen zu fordern. Die Tätigkeit des die Ausübungsberechtigung beantragenden Gesellen muss sich von den Tätigkeiten idealtypischer Durchschnittsgesellen und anderer betrieblicher Mitarbeiter qualitativ deutlich unterscheiden; der Geselle muss „in qualifizierter Funktion“ leitend tätig sein.

Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.07.2011 – 8 LA 288/10 –, a.a.O., Rn. 12; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2009 – 9 K 2449/09 –, a.a.O., Rn. 18 und 24.

Dabei muss diese Funktion zumindest (auch) im fachlich-technischen Bereich des Betriebes ausgeübt worden sein. Denn wesentliches Ziel der in § 7b Abs. 1 HwO normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausübungsberechtigung ist es, aufgrund unsachgemäßer Ausübung eines Handwerks entstehende Gefahren für Gesundheit oder Leben Dritter zu vermeiden, wie sie insbesondere bei mangelnden Kenntnissen und Fertigkeiten im fachlich-technischen Bereich zu besorgen sind.

Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.07.2011 – 8 LA 288/10 –, a.a.O., Rn. 13 m.w.N.

Ob eine ausgeübte Tätigkeit diesen Anforderungen genügt, bedarf der Entscheidung im konkreten Einzelfall, die insbesondere von der Betriebsgröße und -struktur, der

innerbetrieblichen Stellung des Gesellen und dessen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen im Betrieb abhängig ist. Kriterien für das Vorliegen einer Tätigkeit in leitender Stellung können beispielsweise sein die Möglichkeit zu selbständigen, eigenverantwortlichen Entscheidungen in wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse in organisatorischen Angelegenheiten des Betriebes, die Weisungsunabhängigkeit des Gesellen, die Personalverantwortung mit Dispositions- und Weisungsbefugnis gegenüber anderen Mitarbeitern in relevanten Teilbereichen, die Befugnis zur selbständigen Akquisition von Kunden und zum eigenverantwortlichen Erstellen von Angeboten mit Kalkulation sowie eine bestimmte Stellung im Betrieb, die auch durch die tarifliche Eingruppierung zum Ausdruck kommt.

Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.07.2011 – 8 LA 288/10 –, a.a.O., Rn. 14; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2009 – 9 K 2449/09 – a.a.O., Rn. 18 jeweils m.w.N.

Ausgehend von diesen Maßstäben war der Kläger mindestens vier Jahre in leitender Stellung im Sinne des § 7b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 HwO tätig.

Ausweislich des Arbeitszeugnisses der Firma [REDACTED] vom 15.09.2013 war der Kläger vom 01.07.2007 bis zum 02.11.2011 als leitender Elektroinstallateur für das Unternehmen tätig. Dabei waren ihm eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden und er hatte eine Vorgesetztenfunktion. So war er neben der Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln für die Erstellung von Anlagendokumentationen sowie Prüfprotokollen zuständig. Daneben war er u.a. verantwortlich für die Werkstattausrüstung sowie die Arbeitsmittel, die Bestellung von Material und Werkzeug, das Erstellen von Rechnungen, die Vertretung und Aufgabenübernahme der Geschäftsführung, sofern diese nicht im Hause war, die Arbeitssicherheit und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Anleitung von bis zu sechs Mitarbeitern. Schließlich war er ausweislich des Arbeitszeugnisses vom 15.09.2013 auch nach seinem zum 02.11.2011 erfolgten Wechsel in den Bereich Elektro- und Anlageninstallation des Tochterunternehmens [REDACTED] [REDACTED] in leitender Funktion tätig. Nach seinen glaubhaften ergänzenden Angaben in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ab dem Jahr 2010

regelmäßig Arbeiten außerhalb des Betriebes bei Kunden durchgeführt. Er hat die Aufträge angenommen, Angebote erstellt und die Arbeiten auf den Baustellen geleitet. Bei Arbeiten an Wohngebäuden war er verantwortlich für drei oder vier Mitarbeiter, bei der Aufstellung von Solarparks sogar für bis zu 200 Mitarbeiter.

Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten gemäß § 7b Abs. 1a Satz 1 HwO in der Regel durch die Berufserfahrung nach § 7b Abs. 1 Nr. 2 HwO als nachgewiesen. Anhaltspunkte für die Annahme eines von der Regel abweichenden atypischen Sonderfalles liegen hier nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO. Die Zulassung der Berufung erfolgt gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Die Berufung ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ferner ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 15.000 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Beglaubigt

[REDACTED], VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle